

II.

Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten**Voraussetzungen für die Einstellung**

§ 12

(1) Für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent müssen außer den allgemeinen Voraussetzungen nach § 2 insbesondere folgende fachliche Voraussetzungen vorliegen:

- a) das Staatsexamen (Diplomexamen) mit in der Regel mindestens guten Leistungen;
- b) eine vorwiegend in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen abgeleistete praktische Tätigkeit, deren Dauer vom Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs nach den Bedürfnissen der Fachrichtung und den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen hierzu herausgegebenen Richtlinien zu bemessen ist;
- c) die Approbation als Arzt bei Einstellung an medizinischen und veterinärmedizinischen Instituten und Kliniken.

(2) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Oberassistent ist neben der Promotion (entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 1) eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet.

§ 13

(1) Auf die im § 12 genannten fachlichen Voraussetzungen kann in Sonderfällen teilweise verzichtet werden.

(2) Soweit die Erfüllung der im § 12 Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzung zur Zeit noch nicht möglich ist, arbeiten die betreffenden Fachrichtungen bzw. die wissenschaftlichen Beiräte beim Staatssekretariat für Hochschulwesen Vorschläge für eine Sonderregelung aus.

(3) Über Sonderregelungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Einstellungsverfahren

§ 14

Die Einstellung der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Hochschullehrers bzw. in Übereinstimmung mit ihm unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung durch den Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 15

Mit jedem wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten ist auf der Grundlage der hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 16

Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der in dieser Anordnung fest gelegten zeitlichen Begrenzung der Assistententätigkeit zu erfolgen.

(2) In der Regel soll die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Interesse der planmäßigen Ausbildung und Erziehung der Studierenden und im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Forschungsarbeiten zum Ende des Studienjahres erfolgen;

III.

Schlußbestimmungen

§ 17

Der zuständige Hochschullehrer im Sinne dieser Anordnung ist der Instituts- oder Klinikdirektor, bei Nichtvorhandensein eines Instituts oder einer Klinik der Professor, dem der wissenschaftliche Assistent zu seiner Unterstützung zugeteilt ist.

§ 18

Diese Anordnung gilt für die bereits tätigen wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten unter Berücksichtigung folgender Übergangsbestimmungen:

- a) Bis zum 31. März 1958 sind mit den bereits tätigen wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten schriftliche Arbeitsverträge nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzuschließen.
- b) Im Laufe des Studienjahres 1957/58 sind mit den bereits tätigen wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten Perspektivpläne gemäß § 5 Abs. 2 aufzustellen.
- c) Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung drei oder mehr Jahre als wissenschaftlicher Assistent bzw. Oberassistent tätig sind, soll möglichst zum Ende des Studienjahres 1957/58 erfolgen. Für Ausnahmen hiervon gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 3 und 4 Satz 2 in Verbindung mit § 4 entsprechend. Über weitere Sonderregelungen, die zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Arbeit einzelner Institute notwendig sind, entscheidet der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 22. März 1950 über die Beschäftigungsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfsassistenten an den Universitäten und Hochschulen (MinBl. S. 27);
- b) die in § 1 Ziff. 9 und in § 2 Ziff. 5 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1953 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 1171) enthaltenen Bestimmungen über die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten.

Berlin, den 26. November 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

I. V.: D a h l e m

Erster Stellvertreter des Staatssekretärs